



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter April 2023

Sehr geehrte/r,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Düsseldorf

Bei der "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG ist zwischen einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kindern und dritten, ggf. auch unterhaltsberechtigten Personen, zu differenzieren

Unser 14. Senat hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, wann eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts vorliegt, die zur Steuerfreiheit führen kann.

Die Kläger (verheiratete Eheleute) erwarben im Jahr 2009 eine Eigentumswohnung, die sie unentgeltlich an die Mutter der Klägerin überließen. Nach deren Tod im Jahr 2016 verkauften die Kläger die Wohnung. Unterhaltsleistungen an die Mutter der Klägerin nach § 33a EStG machten sie bis einschließlich 2016 nicht geltend.

Das beklagte Finanzamt berücksichtigte in seiner Steuerveranlagung einen Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG aufgrund des Verkaufs der Wohnung. Es war der Ansicht, dass die Überlassung an die Mutter der Klägerin anders als eine Überlassung an unterhaltsberechtigte Kinder keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG darstelle. Der Verkauf sei daher steuerpflichtig.

Dagegen trugen die Kläger u.a. vor, eine Differenzierung zwischen unterhaltsberechtigten Kindern und anderen zivilrechtlich unterhaltsberechtigten Personen sei widersprüchlich. Zudem habe der Gesetzgeber in § 4 EigZulG auch die Überlassung an Angehörige im Sinne des § 15 AO als unschädlich angesehen. Schließlich seien die zahlreichen Besuche der Klägerin bei ihrer Mutter als Nutzung des Objekts zu eigenen Wohnzwecken anzusehen.

Der 14. Senat ging in seinem Urteil vom 02.03.2023 nicht von einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken aus. Die Kläger hätten die Wohnung nicht selbst genutzt, wobei bloße Aufenthalte zu Besuchszwecken nicht ausreichen. Die Nutzung durch die Mutter könne den Klägern nicht zugerechnet werden. Dies komme nur bei einer Überlassung an unterhaltsberechtigte Kinder (§ 32 EStG) in Betracht. Diese Differenzierung sei dadurch gerechtfertigt, dass bei Kindern typischerweise eine Unterhaltspflicht und das Entstehen von Aufwendungen für die Eltern anzunehmen sei. Dagegen sei bei anderen unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Einzelfallprüfung erforderlich. Dieser nicht unerhebliche Ermittlungsaufwand solle vermieden werden, zumal die Voraussetzungen des § 33a EStG für die Mutter nicht vorlägen.

§ 4 EigZuIG führe aufgrund der unterschiedlichen Zweckrichtung zu keinem anderen Ergebnis. Denn während das EigZuIG den Erwerb von Wohnungseigentum fördern solle, diene § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG dazu, die Besteuerung eines Veräußerungsgewinns bei Aufgabe eines Wohnsitzes und eine damit einhergehende Behinderung der beruflichen Mobilität zu vermeiden.

Die Entscheidung, zu der der Senat die Revision zugelassen hat, war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht rechtskräftig.

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 1525/19 E,F](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen im Überblick

Abgabenordnung

Keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Aussetzungszinsbescheides wegen Zugrundelegung des gesetzlichen Zinssatzes in Höhe von 0,5 %

Die Entscheidung im Volltext: [12 V 1597/22 A\(AO\)](#)

Einkommensteuer

Umsatzsteuererstattungen oder -rückzahlungen stellen nach Betriebsveräußerung/Betriebsaufgabe - anders als später entstandene Zinsen nach § 233a AO - ein rückwirkendes Ereignis dar, das im Jahr der Veräußerung/Aufgabe und nicht im Jahr des Zuflusses zu berücksichtigen ist

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 2035/20 E](#)

Entscheidung im II. Rechtszug bestätigt: Keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der typisierten Ermittlung der nicht abzugsfähigen Schuldzinsen (§ 4 Abs. 4a Satz 3 EStG)

Die Entscheidung im Volltext: [15 K 1131/19 G,F](#)

Gewerbesteuer

Der Begriff des "Grundbesitzes" i. S. d. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ist im bewertungsrechtlichen Sinne zu verstehen mit der Folge, dass eine für die erweiterte Kürzung schädliche "Betriebsvorrichtung" nur dann anzunehmen ist, wenn mit der Vorrichtung ein Gewerbe unmittelbar betrieben wird

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 1672/20 G](#)

Haftung/Prozessrecht

Keine Terminsverlegung "in letzter Minute" bei Verweis auf eine Corona-Infektion ohne nähere Substantiierung und zum Umfang einer Geschäftsführerhaftung nach § 69 AO

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 883/20 H](#)

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer ab Insolvenzeröffnung: Bei der sog. "Doppelberichtigung" der Umsatzsteuer, die auch bei einer Insolvenz in Eigenverwaltung anzuwenden ist, hängt die Vornahme der zweiten Berichtigung nicht von der Vornahme der ersten Berichtigung ab

Die Entscheidung im Volltext: [5 K 1749/21 U](#)

Neuigkeiten aus dem Finanzgericht

Düsseldorfer Finanzrichterin zur Bundesrichterin gewählt

Am 30. März 2023 hat der Bundesrichterwahlausschuss die Düsseldorfer Finanzrichterin Dr. Sina Baldauf zur Richterin am Bundesfinanzhof, dem obersten Gericht für Steuer- und Zollsachen, gewählt.

Frau Dr. Baldauf wurde 1977 geboren und studierte Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig. Nach dem Referendariat, das sie in Düsseldorf absolvierte, war sie zunächst als Rechtsanwältin und Steuerberaterin in einer internationalen Kanzlei tätig. Sie promovierte zu einem einkommensteuerrechtlichen Thema.

Im Jahr 2012 wechselte Frau Dr. Baldauf an das Finanzgericht Düsseldorf und wurde dort im Januar 2014 zur Richterin am Finanzgericht ernannt. Von Oktober 2016 bis September 2020 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Bundesfinanzhof abgeordnet. Seit November 2021 ist sie im Wege der Abordnung bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen tätig.



Quelle: Alexander Vejnovic

Der Fachwelt ist Frau Dr. Baldauf durch diverse Veröffentlichungen bekannt. Sie ist u.a. Mitautorin von Kommentaren zum Gewerbesteuergegesetz, Erbschaftsteuergesetz und zur Abgabenordnung.

Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf Dr. Klaus Wagner ist über die Wahl sehr erfreut: „Ich gratuliere Frau Dr. Baldauf ganz herzlich zu ihrer Wahl zur Bundesrichterin und wünsche ihr für die neue Aufgabe alles Gute. Mit ihr gewinnt der Bundesfinanzhof eine vielfältig interessierte und hochqualifizierte Kollegin, auf die wir nur äußerst ungern verzichten werden.“

Probepleading für den International and European Tax Moot Court

Auch in diesem Jahr nutzte ein Team der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wieder die Gelegenheit für eine Probeverhandlung als Vorbereitung auf den internationalen Tax-Moot-Court in Leuven/Belgien. Dieser findet jährlich statt und soll Studierenden aus der ganzen Welt die Gelegenheit bieten, an einem simulierten Gerichtsverfahren zu einem steuerrechtlichen Problem teilzunehmen.

Vor unserem Senat, bestehend aus unseren Kollegen Dr. Hendrik Dickhöfer, Daniel Drissen und Dr. Jochen Mundfortz, verhandelten die Studierenden einen Fall aus dem internationalen Steuerrecht. Dabei ging es vornehmlich um die Frage, welchem Staat ein Besteuerungsrecht zusteht. Die Verhandlung fand komplett in englischer Sprache statt.



Quelle: Justiz NRW

Im eigentlichen Wettbewerb in Belgien belegte das Team letztlich einen sehr guten siebten Platz, zu dem wir herzlich gratulieren. Gern stehen wir auch im nächsten Jahr wieder für eine Probeverhandlung zur Verfügung.

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent Ben Dörnhaus, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de Redaktion: RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Michael Krebbers, michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1646 bzw. -1566